

letzungen von Volkseigentum, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzungen und sonstige Straftaten der allgemeinen Kriminalität, bei aller bereits erreichten Beschleunigung, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erst dann verurteilt werden, wenn der Eindruck, den diese Straftaten in der Öffentlichkeit gemacht haben, bereits untergegangen, die berechnete Empörung, die sie ausgelöst haben, längst vergessen und nicht selten auch der verursachte Schaden schon gutgemacht ist. Um die erforderliche größere Schlagkraft und viel stärkere Einwirkung zu erreichen, scheint es daher erforderlich, daß die Mehrzahl der Straftaten sehr schnell in der jeweils geeigneten Weise öffentlich gerichtlich abgeurteilt wird. Nur dann kann eine Atmosphäre entstehen, in der jede Straftat von der Öffentlichkeit moralisch verurteilt wird. Nur dann kann kein Rechtsbrecher ernsthaft damit rechnen, unentdeckt und unbestraft zu bleiben. Dies wird gleichzeitig zu einer noch besseren Unterstützung der Sicherheits- und Justizorgane von Seiten der Bevölkerung, zur Verbesserung der Aufklärung von Straftaten und dazu beitragen, daß alle ehrlichen Bürger den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Macht ihr festes Vertrauen schenken.

Diese weitere Beschleunigung ist nicht allein mit der Methode der Arbeitsfristen zu erreichen. Vielmehr muß dafür vor allem das teilweise in den letzten Monaten bereits erreichte höhere Niveau in der Arbeit der Strafverfolgungsorgane, insbesondere auch die engere und bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, allgemein gefestigt werden. Es werden aber auch alle Möglichkeiten, die die Strafprozeßordnung bietet, um den Zeitraum zwischen Begehung der Straftat und ihrer Verurteilung zu verkürzen, systematisch ausgeschöpft werden müssen. Dazu gehören auch die Abkürzung der Ladungsfrist, wenn es wichtige Gründe dafür gibt, überhaupt schnellstmögliche Anberaumung der Hauptverhandlung, ohne die gesetzliche Höchstfrist auszuschöpfen oder gar zu überschreiten, die Erledigung durch Strafbefehlsverfahren in hierfür geeigneten Fällen und schließlich als durchaus nicht unbedeutendste Methode auch das beschleunigte Verfahren.

Die Strafprozeßordnung bestimmt in § 231, daß der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen kann, wenn

- a) der Sachverhalt einfach,
- b) der Beschuldigte geständig und
- c) die sofortige Verhandlung möglich ist.

Schon mit diesen Voraussetzungen hat die Strafprozeßordnung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens eindeutig Schranken gesetzt.

Der Sachverhalt muß einfach sein. Das heißt, die Straftat muß klar auf der Hand liegen; es darf sich nicht um eine Straftat handeln, die erst durch Herausarbeitung vieler Tatsachen sichtbar wird, wie das z. B. in der Regel bei Untreuehandlungen und Wirtschaftsdelikten der Fall ist. Gibt es in einem Sachverhalt wesentliche Momente, die unklar sind oder sonst im Gerichtsverfahren noch leicht zu Komplikationen führen können, so kann nicht davon gesprochen werden, daß der Sachverhalt einfach ist. Zum Beispiel wird man niemals von einem einfachen Sachverhalt sprechen können, wenn es sich um die Unterschlagung eines Geldbetrages durch einen Verkaufsstellenleiter des gesellschaftlichen Handels handelt, auch dann nicht, wenn zwischen der festgestellten Minusdifferenz und dem als unterschlagen zugestandenen Betrag völlige Übereinstimmung zu bestehen scheint. Dagegen liegt selbstverständlich ein einfacher Sachverhalt im Sinne des § 231 StPO vor, wenn eine Verkäuferin des gesellschaftlichen Handels dabei gestellt worden ist, als sie aus der Kasse der Verkaufsstelle 50 DM entwendete. Eine in dieser Verkaufsstelle festgestellte größere Minusdifferenz muß dabei nicht in jedem Fall zu einer anderen Einschätzung führen.

Weitere Voraussetzung ist die Geständigkeit des Beschuldigten. Diese ist nur gegeben, wenn der Beschuldigte im vollen Umfang geständig ist. Ein Teilgeständnis ist für das beschleunigte Verfahren niemals

ausreichend. Das heißt nicht, daß sich die Geständigkeit auch auf unwesentliche Momente des Sachverhalts erstrecken muß. So kann z. B. gegen einen Täter, der zwar zugesteht, irgendwelche staatsverleumderischen Äußerungen getan, aber bestreitet, die ihm konkret zur Last gelegten Aussprüche gemacht zu haben, kein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, auch dann nicht, wenn ihm durch Zeugen bewiesen werden kann, daß er gerade diese Aussprüche doch getan hat. Dagegen kann selbstverständlich Verurteilung im beschleunigten Verfahren erfolgen, wenn der Täter alle ihm zur Last gelegten Äußerungen zugibt und lediglich hinsichtlich der näheren örtlichen und zeitlichen Angaben Einzelheiten der Anklage bestreitet und anders darstellt. Bei einem Vergehen gemäß § 330a StGB braucht sich die Einlassung des Beschuldigten in keiner Weise auf die im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangene, mit Strafe bedrohte Handlung zu erstrecken; vielmehr ist hier völlig ausreichend, daß der Beschuldigte nicht bestreitet, sich vorsätzlich oder fahrlässig in diesen Zustand versetzt und sich dementsprechend in einem solchen Zustand befunden zu haben. Hinsichtlich der mit Strafe bedrohten Handlung, die die Strafbarkeit eines vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Rauschzustands begründet, bedarf es nur der exakten Beweisführung mit Hilfe anderer Beweismittel, wie in jedem anderen Verfahren auch.

Selbst wenn diese ersten beiden Voraussetzungen gegeben sind, hängt die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zunächst noch weiter davon ab, daß es dem Gericht möglich ist, die Verhandlung sofort durchzuführen. Dabei ist unter „sofortiger Verhandlung“ nicht zu verstehen, daß die Hauptverhandlung noch am gleichen Tage stattfinden müßte. Der örtlich teilweise — besonders in Berlin und Leipzig — herausgebildete Standpunkt, wonach es sich nur dann um ein beschleunigtes Verfahren handle, wenn innerhalb 24 Stunden verhandelt und verurteilt werde, wobei ein solches Verfahren als „Schnellverfahren“ bezeichnet wird, ist eine unzulässige Einengung des beschleunigten Verfahrens, die letzten Endes auf der Verkennung seiner praktischen Bedeutung beruht. Die Tatsache, daß der Vorsitzende des Gerichts nach § 184 Abs. 2 StPO in besonderen Fällen die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen oder daß der Angeklagte selbst gemäß § 184 Abs. 3 StPO auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten und auf diese Weise ebenfalls eine sehr schnelle Durchführung der Hauptverhandlung erfolgen kann, bedeutet nicht, daß im beschleunigten Verfahren in jedem Falle noch schneller, also innerhalb 24 Stunden, verhandelt werden müßte.

Es ist klar, daß die schnelle Verhandlung vieler Strafsachen nicht ausschließlich von der Einsicht und dem guten Willen des Angeklagten abhängig sein kann. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Ausnahmeregelung, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, dem persönlichen Wunsch eines Angeklagten Rechnung zu tragen, wenn es die in dem konkreten Fall gegebene Sachlage gestattet. Das kommt zwar auch der Beschleunigung zugute, erfolgt aber in erster Linie aus anderen Gesichtspunkten und kann niemals eine gesunde und genügend breite Grundlage für die schnelle Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs darstellen. Die Möglichkeit des Gerichts, die Ladungsfrist zu verkürzen, sieht das Gesetz m. E. deshalb vor, damit unter bestimmten Umständen auch weitere Verfahren beschleunigt verhandelt werden können, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen des eigentlichen beschleunigten Verfahrens nicht vorliegen oder dieses aus bestimmten Gründen keine Anwendung finden soll. So könnte es im Einzelfall z. B. zweckmäßiger erscheinen, doch eine ordnungsgemäße Anklageschrift und auch einen schriftlichen Eröffnungsbeschluß zu fertigen, um dem Angeklagten trotz seiner Geständigkeit vor der Hauptverhandlung die von ihm begangene Straftat in ihrer gesamten Tragweite bereits vor Augen zu führen. Die Hauptbedeutung des § 184 Abs. 2 StPO liegt aber wohl darin, daß auf Grund dieser Bestimmung eine ganze Reihe Straftaten, deren Verurteilung sich sonst etwa eine Woche länger hinziehen würde, da eine Verhandlung im beschleunigten Ver-